

Ltg.-128/P-3-2008

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes.

B e r i c h t
des
SCHUL-AUSSCHUSSES

Der Schul-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 13. November 2008 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag des Abgeordneten Mag. Heuras geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Möglichkeit der Einrichtung eines NÖ Medienzentrums (NÖ Media) vor. Dieses soll als Gesamtrechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten der bestehenden Landesbildstelle eintreten.

Weiters soll die Änderung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. I 116/2008, eingearbeitet werden.

Außerdem enthält er verschiedene Textkorrekturen, eine Rückführung an die bestehende Regelung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes bei Auflassungen und die mögliche Verwendung von leer stehenden Schulgebäuden für die Dauer von Stilllegungen.

Darstellung der Kompetenzlage:

Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in Angelegenheiten der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen.

Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf sieht in verschiedenen Bestimmungen die Mitwirkung des Landesschulrates für Niederösterreich vor. Diesbezüglich ist gemäß Artikel 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die bisherige Infrastruktur und das bisher in der Landesbildstelle und in den Bezirksbildstellen verwendete Personal werden weiter verwendet.

Durch die übrigen Bestimmungen entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Besonderer Teil:

Artikel I:

Zu Z. 1. bis 5.:

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um Ausführung von Bundesrecht. Aufgrund der allgemein zurückgehenden Schülerzahl soll durch die vorliegende Änderung der unbefriedigenden Situation begegnet werden, dass unwirtschaftlich kleine Schulen erhalten oder Schulen geschlossen werden müssen.

Zu Z. 4.:

Mit dieser Änderung wird der Grundsatzbestimmung gefolgt und die eingeführten Sprachförderkurse für weitere zwei Schuljahre umgesetzt. Weiters werden diese Kurse auf Hauptschulen und Polytechnische Schulen ausgeweitet und die Möglichkeit eröffnet, die Kurse auch schul- und schulartübergreifend zu führen.

Zu Z. 6.:

Durch die rasante Entwicklung der Kommunikationstechnologien entstanden neue mediale Möglichkeiten für Unterricht und Bildung.

Große Beträge müssen in naher Zukunft in die Vernetzung und Ausstattung von Schulen und Bildungsinstitutionen investiert werden. Dazu bedarf es der bereits bestehenden Institution, die in der Lage ist, Inhalte auszuwählen, zu erstellen und didaktische und medienpädagogische Konzepte und modernste Medien für den Unterricht anzubieten.

Mit vorliegendem Änderungsentwurf soll die Institution eine Imageänderung, durch Umbenennung des veralteten Titels „Bildstelle“ zum modernen Begriff „NÖ Medienzentrum“ mit einer zeitgemäßen Kurzform nö://media, die auch als Logo dieser Dienstleistungseinrichtung fungieren könnte, erfahren.

Artikel II:

Zu 1.:

Durch diese Übergangsbestimmung werden die entsprechend den schulbaurechtlichen Bestimmungen bereits bewilligten dislozierten Klassen zu Expositurklassen im Sinn der Bestimmungen der §§ 16, 21a und 34 erklärt. Damit ist für diese bestehenden Klassen kein gesondertes Bewilligungsverfahren erforderlich.

Zu 2.:

Diese Übergangsbestimmung stellt sicher, dass der Betrieb der derzeitigen Landesbildstelle und der Bezirksbildstellen bis zur Einrichtung der NÖ Media fortgeführt werden kann.

HINTNER
Berichterstatter

CERWENKA
Obmann